



# GEMEINDE PÖRTSCHACH AM WÖRTHER SEE

pol. Bezirk: Klagenfurt-Land

A-9210 Pörtschach am Wörther See, Hauptstraße 153

Telefon: 04272 / 2810; E-Mail: poertschach@ktn.gde.at

[www.poertschach.gv.at](http://www.poertschach.gv.at)

Zahl:

153-118/2022

Datum: 4. Juni 2025 / LD

Auskünfte: Ing. Walter Huber / Dagmar G. Lerchbaumer  
Tel. 04272 2810, E-Mail: poertschach.bauamt@ktn.gde.at

**Bauwerberin:** Kurhotel Pörtschach GmbH & Co KG, vertreten durch Herrn Hans Christoph List  
Kärntner Straße 13-15, 1010 Wien

**Bauvorhaben "Ambassador": Zubau und Neubau**

- Erweiterung bestehendes Gebäude um jeweils eine Wohnung je Geschoß, Errichtung einer Wohnanlage südlich davon. Der längliche Baukörper umfasst eine Tiefgarage sowie 13 Wohnungen.
- Die Zufahrtsstraße bleibt bestehen, Parkflächen südlich des Grundstückes werden erneuert.
- Zufahrt zur Tiefgarage erfolgt über den neu gestalteten Parkplatz.
- Die Dächer werden überwiegend mit extensiver Begrünung ausgeführt

Auf Grundstücks-Nr. 157/1, 157/4 und 159, KG: 72152 Pörtschach am See

## KUNDMACHUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG ( Verständigung )

Mit Antrag vom 13.11.2023 hieramts eingelangt am 05.12.2023 hat die Bauwerberin Kurhotel Pörtschach GmbH & Co KG, vertreten durch Herrn Hans Christoph List um die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben:

**"Ambassador" - Zubau und Neubau:**

- Erweiterung bestehendes Gebäude um jeweils eine Wohnung je Geschoß, Errichtung einer Wohnanlage südlich davon. Der längliche Baukörper umfasst eine Tiefgarage sowie 13 Wohnungen.
- Die Zufahrtsstraße bleibt bestehen, Parkflächen südlich des Grundstückes werden erneuert.
- Zufahrt zur Tiefgarage erfolgt über den neu gestalteten Parkplatz.
- Die Dächer werden überwiegend mit extensiver Begrünung ausgeführt
- Auf Grundstücks-Nr. 157/1, 157/4 und 159, KG: 72152 Pörtschach am See

angesucht.

Hierüber wird gemäß den Bestimmungen des § 16 der Kärntner Bauordnung 1996 - K-BO 1996, LGBI 62/1996 idgF, bei gleichzeitiger Beachtung des § 23 leg. cit. eine mit einem Augenschein verbundene mündliche Verhandlung anberaumt, für:

Dienstag, 24. Juni 2025 mit Beginn um 13:30 Uhr

Die Kommission tritt an Ort und Stelle (Grundstück Nr.: 157/1, 157/4 und Nr.: 159, KG: Pörtschach am See, Moosburgerstraße 47) zusammen.

Sie werden als Beteiligte/Partei eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung zur Verhandlung **persönlich zu erscheinen oder bevollmächtigte Vertreter** zu entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen

schriftlicher Vollmacht auszuweisen. Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen müssen nach § 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBI 51/1991 idG, bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärungen in die Verhandlungsschrift aufgenommen zu werden.

Die für das Verfahren zugrunde liegenden Pläne, Berechnungen und Beschreibungen sowie sonstige Behelfe liegen bis zum Tag vor der örtlichen Verhandlung, während der **für den Parteienverkehr bestimmten Zeiten (Montag bis Donnerstag 08:00 bis 12:00 Uhr und Mittwoch 12:30 bis 17:30 Uhr)** zur Einsicht durch die Beteiligten/Parteien auf. Gegen diese Ladung ist gemäß Bestimmung des § 19 Abs. 4 AVG 1991 kein Rechtsmittel zulässig.

**Ort der Einsichtnahme: Gemeindeamt Pörtschach a.W.S., Bauamt 1. Stock**

Diese mündliche Verhandlung wurde gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz AVG 1991 und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht. Gemäß § 42 Abs 1 AVG 1991 hat dies zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung, während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Gemäß § 42 Abs. 3 des AVG 1991 kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, binnen 2 Wochen nach Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist. (Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhersehbares oder unabwendbares Ereignis dar!)

Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden. Im Falle der Verhinderung des Antragstellers aus wichtigen Gründen wird daher um sofortige Mitteilung an die Baubehörde ersucht, um allenfalls den Termin verschieben zu können.

**Die Bauwerberin wird beauftragt, die genaue Lage des neuen Objektes vor der Verhandlung durch Ausflockung kenntlich zu machen. Die Grundstücksgrenzen sollen in der Natur erkennbar sein!**

**Zur öffentlichen Bekanntmachung:**

Angeschlagen am: 4. Juni 2025  
Abgenommen am: 24. Juni 2025

Die Bürgermeisterin:

  
Mag. Silvia Häusl-Benz

**ergeht an:**

- Bauwerber(-in) / Eigentümer(-in)
- Anrainer\*innen
- Planverfasser
- Leitungsträger und Infrastruktur
- Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag auf der elektronischen Amtstafel und Homepage der Gemeinde Pörtschach a.W.S. unter [www.poertschach.gv.at](http://www.poertschach.gv.at)
- zum Akt

F.d.R.d.A.: Dagmar G. Lerchbaumer eh.